



Besondere Geschäftsbedingungen für die VELOBerlin 2019, 27.–28.4.2019

1. Teilnahmebedingungen

Den Besonderen Geschäftsbedingungen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an der VELOBerlin der Messe Friedrichshafen GmbH zugrunde. Soweit in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen werden, gelten die hier folgenden Bestimmungen.

2. Veranstalter/Vertragspartner

Messe Friedrichshafen GmbH
Neue Messe 1
88046 Friedrichshafen
Telefon: +49 7541 708 0
Telefax: +49 7541 708 333

3. Organisator/Durchführung

Velokonzept Saade GmbH
Straßburger Str. 55
10405 Berlin
Telefon: +49 30 311 65 14 - 0
Telefax: +49 30 311 65 14 - 69
E-Mail: messen@velokonzept.de
Internet: www.velokonzept.de

4. Veranstaltungsort

Berlin

5. Veranstaltungstermin

27. und 28.4.2019

6. Öffnungszeiten

27. und 28.4.2019 von 10:00 –18:00 Uhr

Zugang für Aussteller:

Samstag: 08:00 –19:00 Uhr und Sonntag: 09:00 – 18:00 Uhr

Änderung vorbehalten.

7. Aufbauzeiten

25.4.2019 von 14:00 – 20:00 Uhr

26.4.2019 von 8:00 – 20:00 Uhr

Für die fristgerechte Einhaltung haftet der Aussteller.

Änderungen vorbehalten.

8. Abbauzeiten

28.4.2019 von 18:00 – 24:00 Uhr und

29.4.2019 von 8:00 – 16:00 Uhr

Änderung vorbehalten.

9. Anmeldeschluss

8.4.2019

10. Nomenklatur

Fahrrad, Stadtfahrrad, Trekking-, Reise- und Tourenfahrrad; Elektrofahrrad; Mountainbike, Renn- und Triathlonfahrrad; Kinder- und Jugendrad; Spezialrad (Faltrad, Liegerad, Trike, Reha-Mobil, Tandem); Fahrradzubehör, Ausstattung; Bekleidung, Schuhe, Helm; Tourismus, Reise- und Ausflugsziel; metromobile, intermodale Angebote, Elektromobilität; Transportrad, Anhänger, Fahrradträger für PKW, Fahrradkunst, urbane Fahrradkultur; Familienmobilität; Navigation, GPS, Application; Gesundheit, Fitness, Ernährung; Sonstiges.

11. Zulassung

Zur Ausstellung können nur Firmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet der Organisator nach eigenem Ermessen. Die Aufnahme zusätzlicher Unternehmen in den angemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller möglich. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Es wird keine Mitausstellergebühr erhoben.

12. Anmeldung

Bitte benutzen Sie zur Anmeldung die vom Organisator zur Verfügung gestellten Formulare. Besondere Platzierungswünsche als Bedingung für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Friedrichshafen GmbH zur Teilnahme an der VELOBerlin 2019 sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen für die VELOBerlin 2019 an.

13. Standflächenmiete

Gemäß der Beschreibung auf der Anmeldung.

14. Richtlinien

Die im Standplan definierten vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Es gelten die technischen Richtlinien des Flughafen Tempelhofs, u.a. müssen alle beim Aufbau verwendeten Materialien und zelte B1 zertifiziert (schwer entflammbar) und auch als solche gekennzeichnet sein. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Organistors.

Die Messe verpflichtet die Aussteller, Wandabgrenzungen zu Standnachbarn zu schaffen. Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus durch den Organisator festgesetzten Termin zurückzugeben. Auf den Standbau oder den Hallenboden aufgebracht Material sowie Teppichklebeband und Klebstoffreste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Organisator berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

15. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag und bieten Zugang zur gesamten Veranstaltung. Die Zahl der kostenfreien Ausstellerausweise ergibt sich aus den angemeldeten Quadratmetern.

- bis zu 20 m² 3 Ausweise
- 20 – 50 m² 1 zusätzlicher Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m²
- ab 50 m² 1 zusätzlicher Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m²

Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig zum Preis von 10,00 € /Stück zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angefordert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die VELOBerlin 2019, 27.–28.4.2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Messe Friedrichshafen GmbH für die VELOBerlin 2019, 27.–28.4.2019

- 1) Allgemeines
 - i) Anmeldung
 - ii) Zulassung
 - iii) Platzierung
 - iv) Mitaussteller
 - v) Verkaufsregelungen
 - vi) Zahlungsbedingungen
 - vii) Vertragsauflösung
 - viii) Höhere Gewalt
 - ix) Haftung /Versicherung
 - x) Ausstellerausweise
 - xi) Werbung /Unterhaltung /Aufzeichnungen
- 2) Messestände
 - i) Standbaubestimmungen
 - ii) Standbaugenehmigung
 - iii) Allgemeine Vorschriften
- 3) Sonstige Leistungen
 - i) Sicherheitsservice
 - ii) Reinigung /Entsorgung
 - iii) Versorgungsanschlüsse
 - iv) Schlussbestimmungen
 - v) Erfüllungsort /Gerichtsstand

1) Allgemeines

i) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf beiliegendem Vordruck, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an den Organisator zu schicken ist. Der Aussteller haftet für Fehler beim Ausfüllen der Formulare. Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an Besucher- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über Medien verbreitet werden.

ii) Zulassung

Der Vertrag kommt mit der Annahme der rechtsverbindlich und vollständig ausgefüllten Standanmeldung des Ausstellers zustande. Dokumentiert wird der Abschluss durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung durch den Organisator. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Organisator kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller bzw. Mitaussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

iii) Platzierung

Die Platzierung wird unter Berücksichtigung des Themas sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten durch den Organisator vorgenommen. Ein Tausch der zugewiesenen Standfläche mit

einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung nicht erlaubt. Der Organisator darf von der vom Aussteller gewünschten Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes abweichen. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet. Der Aussteller muss akzeptieren, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

iv) Mitaussteller

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und Material ausstellt. Die Teilnahme von Mitausstellern ist nur zulässig, wenn diese vorab angemeldet wird. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Verhandlungen seitens des Organisers erfolgen. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie auch für eigenes Verschulden.

v) Verkaufsregelungen

Der Direktverkauf von Ausstellungsgütern ist vom Organisator zugelassen. Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt. Es dürfen nur neuwertige Ausstellungsgüter ausgestellt werden, die zu dem Branchenangebot der Messe gehören. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Preisauszeichnungsverordnung zu beachten. Der Organisator kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder auch mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Organisator die Veranstaltungsgüter auf Kosten des Ausstellers. Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicher zu stellen. Dienstleistungen wie der Verleih von Fahrrädern zu Testzwecken haben kostenlos zu erfolgen.

vi) Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Für die Standfläche erhält der Aussteller mit/nach der Standbestätigung eine Rechnung; über Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem Organisator erfolgen. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Die Abtretung von Forderungen gegenüber dem Organisator ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Organisator vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der Organisator nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

vii) Vertragsauflösung

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung kann nur erfolgen, wenn der Organisator die Standfläche weitervermieten kann. Bei vollständiger Vermietung der verfügbaren Ausstellungsfläche behält der Veranstalter gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der ursprünglich vereinbarten Standflächenmiete nebst Nebenkosten. Im Zweifelsfall hat der Aussteller dem Organisator nachzuweisen, dass der Organisator eine mögliche Vermietung unterlassen hat. Erlöse aus einer Neuvermietung sind nicht zu berücksichtigen, sofern noch nicht belegte Mietflächen vorhanden sind. Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt hat und der

Stand nicht rechtzeitig vor Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist. Ferner kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen zur Stand-Zulassung nicht mehr bestehen. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete entsprechend Punkt 6 sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung veranlassten Leistungen bleibt in diesen Fällen bestehen. Der Veranstalter behält sich vor eine Veranstaltung mangels Ausstellerinteresse abzusagen. Die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Aussteller haben kein Anrecht auf Schadensersatz für den Veranstaltungsausfall. Die bereits geleisteten Anzahlungen seitens des Ausstellers werden zurückgezahlt.

viii) Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter aufgrund von höherer Gewalt genötigt die Veranstaltung zu kürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erhält der Aussteller hieraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche. Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen, falls der entsprechenden Mitteilung des Veranstalters nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

ix) Haftung /Versicherung

Der Veranstalter haftet für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die er zu vertreten hat und die nachweislich während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände entstanden sind, bis maximal zur Höhe der Standflächenrechnung des Ausstellers. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden /werden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang an /von Ausstellungsgut oder Standausrüstung. Der Aussteller haftet für alle Personen und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen der Räumlichkeiten und der Umgebung.

x) Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhalten die Aussteller kostenlos die im Ausstellerserviceheft festgelegte Anzahl der Ausstellerausweise. Zusätzlich geforderte Ausweise sind kostenpflichtig. Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den vom Organisator herausgegebenen, nicht übertragbaren Ausstellerausweisen gestattet.

xi) Werbung /Unterhaltung /Aufzeichnungen

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt. Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des gemieteten Messestandes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des eigenen Standes. Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Organisator und sind vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Bei Wiedergabe vielfältiger Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechenden Aufführungsgenehmigungen einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen. Der Organisator ist berechtigt, über Messestände und Ausstellungsgüter der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden. Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Organisator.

2) Messestände

i) Standbaubestimmungen

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und ggf. nachweislich. Soweit nicht anders vermerkt, ist die Gestaltung des Standes unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Der Abtransport von Messegut sowie der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Der Organisator ist berechtigt, bei Verstößen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 3.000,00 € in Rechnung zu stellen.

Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, werden auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen. Im Übrigen gelten die technischen Richtlinien des Hallenbetreibers und die Regelungen innerhalb des Ausstellerserviceheftes.

ii) Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass alle gängigen technischen Richtlinien und die im Ausstellerserviceheft aufgeführten eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen, soweit sie eine Grundfläche von nicht mehr als 100 m² haben und nicht höher als 3,00 m sind, nicht erforderlich, eine Zeichnung zur Genehmigung einzureichen. Bei allen von der Norm abweichenden Standbauten ist eine Genehmigung des Organisators einzuholen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes, die nicht nach (Teil I, Punkt iii) ausgeschlossen sind, müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus dem Organisator schriftlich mitgeteilt werden.

iii) Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Hallenbetreibers und des Organisators. Den Anordnungen der Vertreter des Hallenbetreibers und des Organisators ist Folge zu leisten. Die im Ausstellerserviceheft festgelegten Auf- und Abbautermine sind präzise einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand während der gesamten Messelaufzeit innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten personell zu besetzen. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten. Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge das Messengelände befahren, die über eine Einfahrtsgenehmigung bzw. einen Parkschein verfügen. Das Entladen von Fahrzeugen während der Veranstaltung muss rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeiten abgeschlossen werden. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hallenbetreibers.

3) Sonstige Leistungen

i) Sicherheitsservice

Die allgemeine Bewachung des Geländes geschieht durch Beauftragte des Organisators ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbauperioden, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

ii) Reinigung /Entsorgung

Der Organisator hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen. Der Organisator sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zur täglichen Öffnung der Halle abgeschlossen sein.

iii) Versorgungsanschlüsse

Versorgungsanschlüsse sind auf den entsprechenden Vordrucken zu bestellen. Die Installationen bis zum Standanschluss werden ausschließlich von den vom Organisator bzw. vom Hallenbetreiber zugelassenen Firmen ausgeführt. Bei eigenem Standbau können Installationen innerhalb des Standes auch von Fachfirmen ausgeführt werden. Im Schadensfall haftet der Aussteller für die durch die Installation verursachten Schäden. Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet, soweit dies in den Besonderen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt ist. Aufträge sind den entsprechenden Formblättern der Ausstellerunterlagen zu entnehmen. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als zulässig, können auf Kosten des Ausstellers vom Organisator bzw. vom Hallenbetreiber entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch den Organisator ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller. Eine Haftung durch den Veranstalter bzw. Organisator für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Stromversorgung ist ausgeschlossen.

iv) Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

v) Erfüllungsort /Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Berlin. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand: Juli 2018